

Anlage zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13. Juli 2023, Zahl: 920-06-D/12058/2023, mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird.

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen **2,5 v.H.**
- b) für Konzerte, Liederabende, Liedermacher- und Chansonabende, Schlagermusikveranstaltungen aller Art, volkstümliche Veranstaltungen (z. B. Volksmusikparade, Musikantenexpress uä.), Vorträge, Vorlesungen, Heimatabende, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Zauberabende, zirkusähnliche Veranstaltungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Minigolf, Modeschauen und ähnliche Veranstaltungen und Tanzveranstaltungen jeder Art, sofern sie nicht unter die im § 6 angeführten Befreiungstatbestände fallen **5 v.H.**
- c) für alle übrigen Veranstaltungen **25 v.H.**

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

(3) Sollte die berechnete Vergnügungssteuer den Betrag von € 20,-- nicht erreichen, so ist diese nicht festzusetzen.

II. Pauschsteuer nach dem Vielfachen des Eintrittspreises:

(1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Eintrittspreises berechnet.

(2) Sie beträgt je Kalendertag

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- und Geisterbahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird,

das Einfache des durchschnittlichen Eintrittspreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;

- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle
das 0,5fache des durchschnittlichen Eintrittspreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen, Trampoline aller Art und dergleichen
das 25fache des durchschnittlichen Eintrittspreises;
- d) für Schießbuden **bis zu 8 m Frontlänge das 10fache, über 8 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Eintrittspreises für einen Schuss;**
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen
bis zu 5 m Frontlänge das 10fache, über 5 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Eintrittspreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen
das 10fache des Eintrittspreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter lit. a bis f angeführt, das **10fache des Eintrittspreises.**

III. Pauschsteuern nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

(1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

(2) Sie beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten) wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....€ **42,--**

sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c. handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten

- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen, sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten (Automaten) je Apparat und begonnenem Kalendermonat€ **11,--**

- c) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich.....€ **10,--**

wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn monatlich€ **7,--**

- d) für die Aufstellung und den Betrieb von Billardtischen,
je Tisch und begonnenem Kalendermonat.....€ **4,--**
- (3) Die Pauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

IV. Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- (2) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum **von 4 Stunden** als eine Veranstaltung.
- (3) Der Pauschbetrag beträgt für fallweise Veranstaltungen:
- a) bei einer Veranstaltungsfläche bis **150 m²** und einer Besucherzahl je Veranstaltung
- | | | | |
|------|--------------------------|---|--------------|
| bis | 50 Personen | € | 20,-- |
| über | 50 Personen | € | 30,-- |
- b) bei einer Veranstaltungsfläche von **151 m² bis 300 m²** und einer Besucherzahl je Veranstaltung
- | | | | |
|------|---------------------------|---|--------------|
| bis | 100 Personen | € | 25,-- |
| über | 100 Personen | € | 40,-- |
- c) bei einer Veranstaltungsfläche **über 300 m²** und einer Besucherzahl je Veranstaltung
- | | | | |
|------|---------------------------|---|--------------|
| bis | 150 Personen | € | 30,-- |
| über | 150 Personen | € | 50,-- |
- (4) Der Pauschbetrag für mechanische Musikunterhaltung in Tanzlokalen und Diskotheken beträgt monatlich
- | | | | |
|---------------------------------|--------------------------------|---|--------------|
| bei einer Größe des Raumes bis | 150 m² | € | 60,-- |
| bei einer Größe des Raumes über | 150 m² | € | 80,-- |
- (5) Der Pauschbetrag für Peep-Shows, Stripteasevorführungen, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder ähnliche Darbietungen beträgt monatlich
- | | | | |
|---------------------------------|--------------------------------|---|---------------|
| bei einer Größe des Raumes bis | 150 m² | € | 300,-- |
| bei einer Größe des Raumes über | 150 m² | € | 400,-- |

V. Höchstaussmaß und Ermäßigung der Pauschsteuer:

- (1) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 510,-- monatlich**, bei fallweisen Veranstaltungen **€ 339,-- je Veranstaltung** nicht übersteigen. Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen nach Pkt. III.2 darf **monatlich € 510,--** je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.
- (2) Die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen kann herabgesetzt werden, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung die Veranstaltung beeinträchtigt wurde. Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Freien ist ein Regentag in Abzug zu bringen.